

Az.: IV/6-173-Sch 05/92

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alandsgrund" in den Gemarkungen Randersacker und Würzburg vom 03. 11. 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 86 (GVBl. S. 135) erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. 09. 1993 Nr. 820-8632.09-1/89 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schützgegenstand

- (1) Die 1,8 km nordwestlich der vom Markt Randersacker an der Gemarkungsgrenze zu Würzburg auf Gemarkung Randersacker sowie in der Gemarkung Würzburg auf den Flur-Nrn. 2344 TF und 11358 TF gelegene Fläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,2 ha und erhält die Bezeichnung "Alandsgrund".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1:5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Seine Bedeutung ergibt sich vor allem durch die geomorphologische Eigenart des Klingentals, dessen feuchter Grund von typischen Bäumen der Weichholzaue bestanden ist. Zusammen mit den trockenen, teilweise stark besonnten Hängen mit altem Baumbestand ergibt sich ein ökologisch wertvolles Mosaik von verschiedenartigen Biotoptypen.

Deren günstige Vernetzung ermöglicht trotz Stadtrandlage eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
7. die Flächen zu entwässern, zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, oder in Ackerland umzuwandeln,
8. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hänggleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (einschließlich Obst- und Weinbau) auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,

4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Art. 68.2 VwVBayWG notwendig sind,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

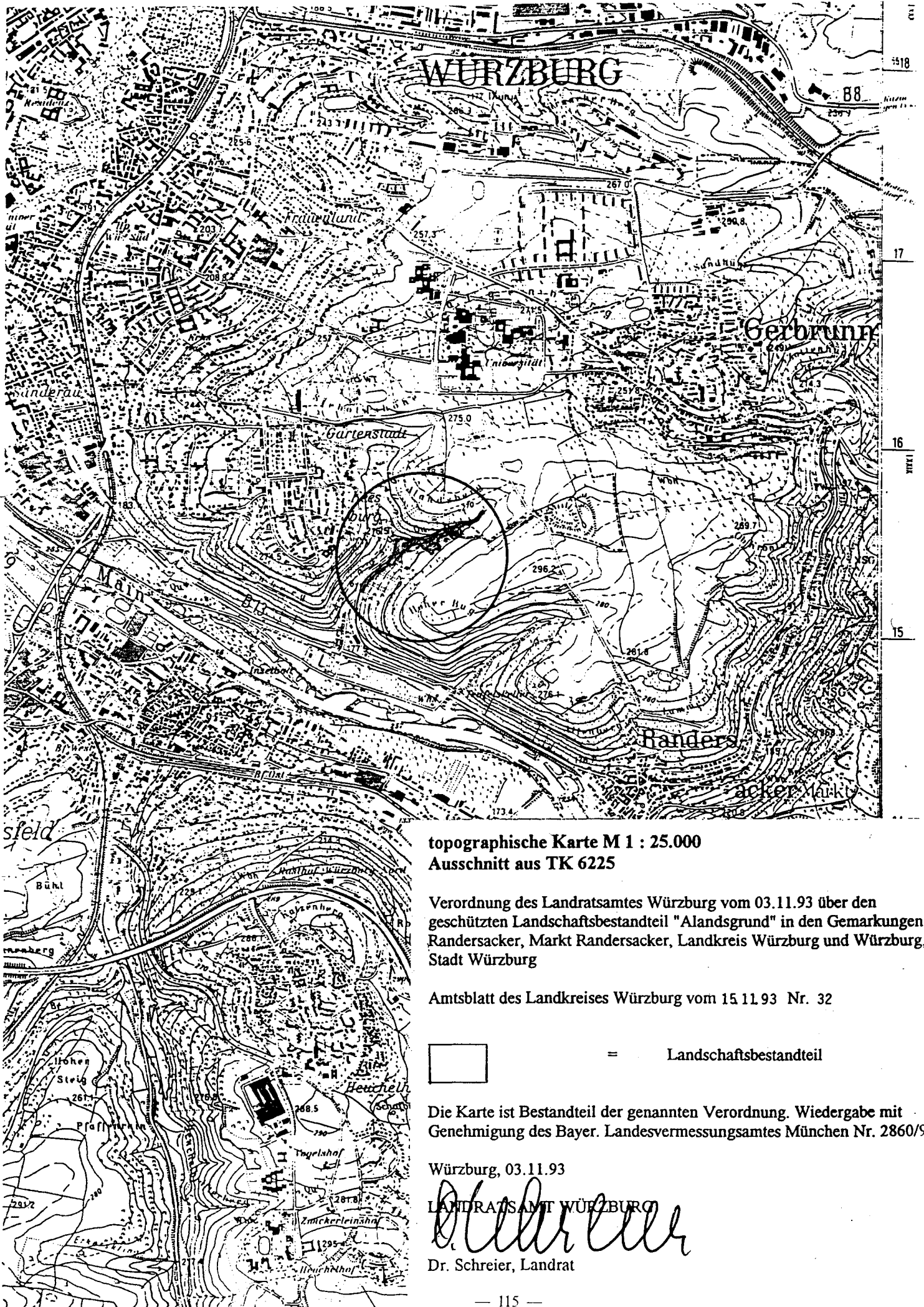
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 03. 11. 93
LANDRATSAMT WÜRZBURG
Dr. Schreier, Landrat

Anlagen:

- 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6225)
- 1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 79 - 50)

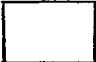
L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6225

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 03.11.93 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alandsgrund" in den Gemarkungen Randersacker, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg und Würzburg, Stadt Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 15.11.93 Nr. 32

 = Landschaftsbestandteil

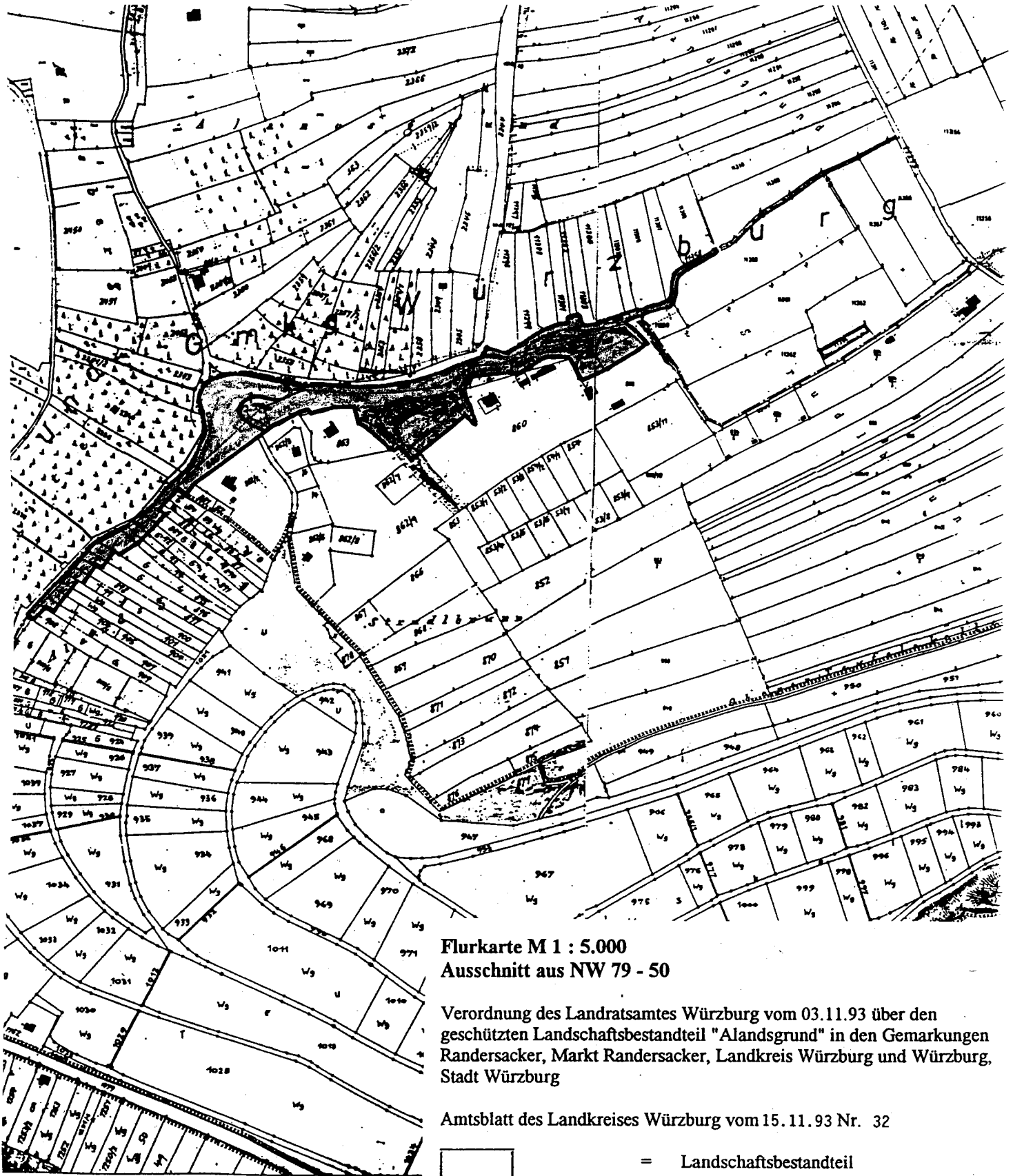
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung. Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München Nr. 2860/9

Würzburg, 03.11.93

LANDRATSAMT WÜRZBURG



Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 5.000
 Ausschnitt aus NW 79 - 50

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 03.11.93 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alandsgrund" in den Gemarkungen Randersacker, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg und Würzburg, Stadt Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 15. 11. 93 Nr. 32

= Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung, Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München Nr. 2860/91

Würzburg, 03.11.93

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat